



# KURAUFWENTHALT

## KURAUFWENTHALT (laut § 60 LDG und § 24a VBG)

- 📌 LehrerInnen ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn
  - ein Sozialversicherungsträger, eine dienstrechtliche Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
  - die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser („Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird.
- 📌 Diese Dienstfreistellung gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.
- 📌 Bei der zeitlichen Einteilung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.
- 📌 Es besteht auch ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einem Genesungsheim, zur völligen Herstellung der Gesundheit nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung.
- 📌 Für Kuraufenthalte wird ein Selbstbehalt eingehoben - abhängig vom Bruttoeinkommen.
- 📌 Genauere Informationen (Verzeichnis der Einrichtungen, Höhe des Selbstbehaltes, ...)
  - [www.bva.at](http://www.bva.at) (Kur und Rehabilitation)
  - [www.vgkk.at](http://www.vgkk.at) (Kur- und Genesungsaufenthalte)

## Vorgangsweise

- 📌 Antrag beim zuständigen Sozialversicherungsträger stellen (BVA oder VGKK).
- 📌 Bewilligung wird im Dienstweg an die zuständige SachbearbeiterIn in der Schulabteilung weitergeleitet.
- 📌 Dienstbefreiung erfolgt schriftlich ebenfalls im Dienstweg.

Für weitere Informationen:

Willi Witzemann: 0664 26 85 716,  
Gerhard Unterkofler: 0664 73 71 97 92,

willi.witzemann@vorarlberg.at  
unterkofler.gerhard@aon.at